

Informationen zum Thema Schwangerschaft und Elternzeit

Seite 1 von 2 Stand: 01.05.2022

Ihre Krankenversicherung ist auch wenn Sie Nachwuchs erwarten ein zuverlässiger Partner an Ihrer Seite.

Schwangerschaftsvorsorge	<p>Wir übernehmen die Kosten für alle Vorsorgeuntersuchungen nach gesetzlich eingeführten Programmen. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erst- und Verlaufsuntersuchung(en)- Ultraschalluntersuchung (bis zu dreimal)- Bestimmung von Blutgruppenmerkmalen- Schwangerschafts-Glukose-Toleranztest- Nachweis/die Bestimmung von Antikörpern- Amniozentese (Fruchtwasseruntersuchung)- Nicht Invasive Pränatal-Tests (NIPT) <p>Zusätzlich erstatten wir weitere pränatale Untersuchungen, Untersuchungen, die nicht zu den Vorsorgeuntersuchungen nach gesetzlich eingeführten Programmen zählen, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none">- 3-D farbcodierte dopplerechokardiographische Untersuchung eines Fetus- Nackenfaltenuntersuchung <p>Damit Sie bereits im Vorfeld einer Untersuchung, die den gesetzlichen Rahmen überschreitet, wissen, ob und unter welchen Voraussetzungen wir diese erstatten, sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an. Sie erreichen uns telefonisch: 0221 148-41002</p>
Schwangerschaftsgymnastik, Geburtsvorbereitung, Rückbildungsgymnastik, Hebammen und Entbindungspfleger	<p>Alle in der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung aufgeführten Leistungen werden von AXA bis zum zweifachen Satz übernommen.</p>
Entbindung	<p>Selbstverständlich werden auch die Kosten der stationären Entbindung übernommen, wenn ein entsprechender stationärer Schutz vereinbart wurde. Sie genießen also auch hier alle Vorteile der privaten AXA-Krankenversicherung.</p> <p>Entscheiden Sie sich für eine ambulante Entbindung (zu Hause oder im Geburtshaus), erhalten Sie aus den meisten stationären Tarifen eine einmalige Entbindungspauschale.</p>
Besonderheit für AXA Versicherte	<p>Privat Krankenversicherte bleiben während der Elternzeit grundsätzlich beitragspflichtig. Sind Sie in einem der folgenden Tarife versichert?</p> <ul style="list-style-type: none">- VITAL, Vital-N und Vital-U,- VITAL Z und Vital Z-N,- VZ Zahn-U,- Komf Zahn-U,- Prem Zahn-U,- VZ600-U- VA6-U <p>Dann zahlen Sie in den ersten sechs Monaten, in denen Sie Elterngeld beziehen, keine Beiträge für die vorgenannten Tarife. Sind Sie im Tarif ActiveMe versichert, reduziert sich Ihr Beitrag um 50 % für die ersten 2 Monate der Elternzeit.</p> <p>Wir benötigen dafür nur den Nachweis, dass Sie Elterngeld erhalten.</p> <p>Ihr Kind ist bei AXA genauso gut versichert wie Sie, wenn Sie es zur Kindernachversicherung anmelden. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf Seite 2.</p>
Krankentagegeld während Mutterschutzzeiten	<p>Privat Krankenversicherte haben während der gesetzlichen Mutterschutzfristen Anspruch auf das vereinbarte Krankentagegeld. Ausgenommen sind gesetzlich pflichtversicherte Arbeitnehmerinnen mit einer Krankentagegeld-Zusatzversicherung. Mögliche Ersatzleistungen mindern ggf. Ihren Anspruch.</p>
Entbindungspauschale aus den Krankentagegeldtarifen	<p>Haben Sie den Krankentagegeld-Tarif TV 42 oder TV 42 AN vereinbart, erhalten Sie gegen Vorlage des Geburtsnachweises eine einmalige Entbindungspauschale in siebenfacher Höhe des versicherten Tagegeldes. Bei beispielsweise 80 Euro versichertem Tagegeld erhalten Sie also einmalig 560 Euro.</p>
Mutterschaftsgeld für privat versicherte Angestellte	<p>Privat versicherten Angestellten steht, neben dem Elterngeld, während der gesetzlichen Mutterschutzfristen ein einmaliges Mutterschaftsgeld bis zu 210 Euro zu. Den Antrag dafür stellen Sie bitte beim:</p> <p>Bundesversicherungsamt - Mutterschaftsgeldstelle - Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn Telefon: 0228 6191888</p>



Informationen zum Thema Schwangerschaft und Elternzeit

Schutzfristen	Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet acht Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten: zwölf Wochen). Während der Mutterschutzfristen besteht kein Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss - der Beitrag ist also von Ihnen allein zu tragen.
Elternzeit	Vom Gesetz her haben Sie und Ihr/e Partner/in Anspruch auf Elternzeit. Die gesamte Elternzeit beträgt drei Jahre. Das letzte Jahr können Sie auch später nehmen, z. B. während der Schulzeit Ihres Kindes. Sie müssen den Anfang und das voraussichtliche Ende Ihrer Elternzeit Ihrem Arbeitgeber sieben Wochen vor dem geplanten Antritt schriftlich melden. - Geburt vor dem 30.06.2015 - innerhalb von sieben Wochen - Geburt nach dem 01.07.2015 - innerhalb von 13 Wochen Geben Sie Ihren Wiedereintritt drei bis sechs Monate vor Ende der Elternzeit bekannt und besprechen Sie rechtzeitig mit Ihrem Chef die betrieblichen Möglichkeiten dafür.
Fristen für den Antrag auf Elternzeit	Wenn Sie Elternzeit beantragen, achten Sie bitte auf die Fristen. Alle Einzelheiten dazu finden Sie auf der Webseite des Bundesfamilienministeriums: www.bmfsfj.de
Elterngeld	Alle Eltern erhalten für maximal vierzehn Monate Elterngeld. Voraussetzungen: 1. Sie wollen Ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen. 2. Sie sind nicht oder nicht voll erwerbstätig. Als Eltern stehen Ihnen zwölf Monatsbeiträge zur Verfügung, die Sie untereinander aufteilen können - mindestens zwei und höchstens zwölf Monate. Wenn beide Elternteile das Elterngeld nutzen und das Erwerbseinkommen wegfällt, dann wird für zwei zusätzliche Monate Elterngeld gezahlt. Eine Teilzeittätigkeit mit bis zu 30 Wochenstunden ist auch mit Elterngeld möglich. Weitere Informationen auch zum Elterngeld Plus sowie den Elterngeldstellen erfahren Sie auf der Webseite des Bundesfamilienministeriums: www.bmfsfj.de
Versicherung des neugeborenen Kindes/ Kindernachversicherung	Sie können Ihr Kind problemlos privat versichern, wenn ein Elternteil seit mindestens drei Monaten bei AXA krankenvollversichert ist. Bitte melden Sie innerhalb von zwei Monaten nach der Geburt Ihr Kind bei AXA an. Ihr Kind wird dann Privatpatient und die Versicherung für Ihr Kind beginnt rückwirkend zum Geburtstermin. Ist der Versicherungsschutz nicht höher und nicht umfassender als der eines versicherten Elternteils, erfolgt auch keine Gesundheitsprüfung im Rahmen der Kindernachversicherung. Falls für Sie ein Selbstbehalt vereinbart wurde, können Sie für Ihr Kind einen niedrigeren oder den gleichen Tarif ohne Selbstbehalt wählen. Möchten Sie für Ihr Kind einen umfangreicheren Versicherungsschutz wählen als für sich selbst? Dann müssen Sie einen Antrag auf Krankenversicherung stellen.
Betreuungspauschale bei Erkrankung eines Kindes	Wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nach Tarif ActiveMe-U versichert ist, erkrankt, wird für dessen Betreuung ab dem vierten Tag der Erkrankung einmal pro Versicherungsjahr eine Pauschale (Einmalzahlung) von 200,- EUR gezahlt. Die Pauschale wird gezahlt, wenn auch für ein Elternteil eine Krankheitskostenvollversicherung bei der AXA Krankenversicherung besteht und es nach ärztlicher Bescheinigung erforderlich ist, dass ein Elternteil zur Betreuung des versicherten Kindes der Arbeit fernbleibt und keine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung übernehmen kann.
Kontakt und Informationen	Auch in Ihrem Online-Begleiter finden Sie Informationen zum Thema Schwangerschaft und Elternzeit: https://www.axa.de/online-begleiter/schwangerschaft-geburt Oder Sie fragen einfach Ihren persönlichen Betreuer. Alternativ rufen Sie uns unter 0221 148-41002 an - per E-Mail erreichen Sie uns unter: service@axa.de .

